

Gesetzliche Bindungen in den gestalterischen Berufen

Autor(en): **Grüningen, B. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **25 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86692>

Nutzungsbedingungen

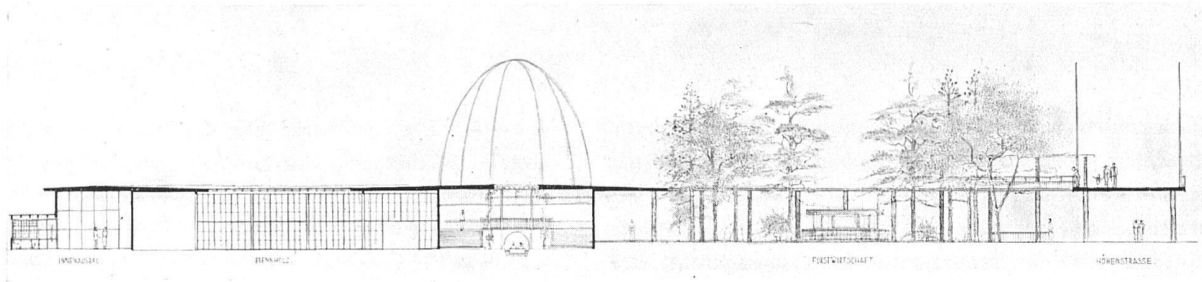
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

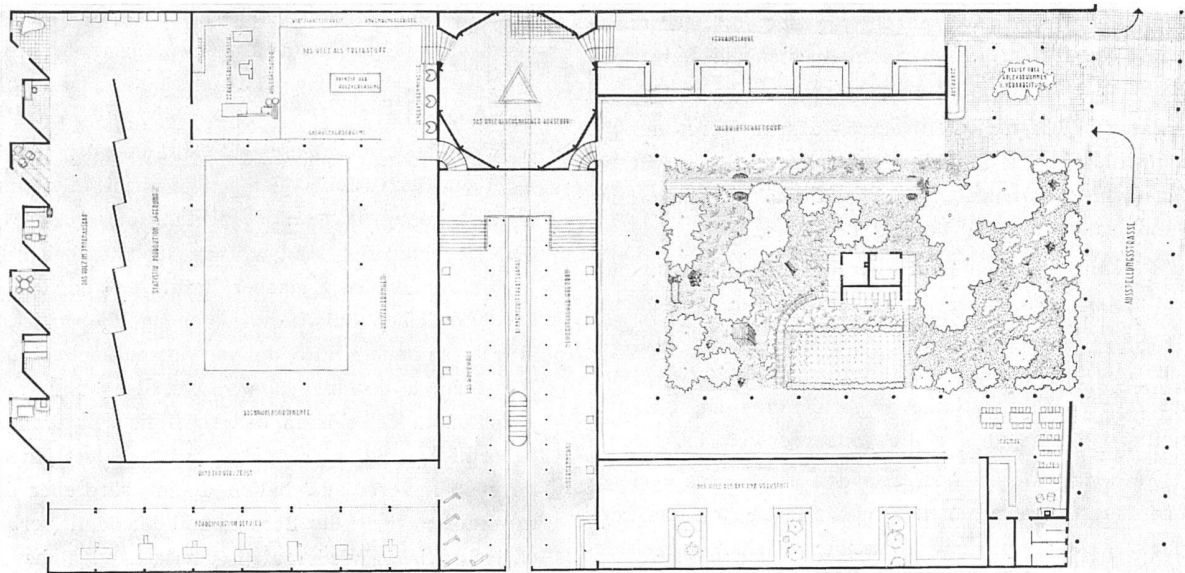
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abteilung «Unser Holz» an der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939 Architekt dieser Abteilung: Franz Scheibler, Arch. BSA, Winterthur Grundriss und Längsschnitt 1:600

rechts: Die zweigeschossige Ausstellungsstrasse und Haupteingang, Hof der Forstwirtschaft, flankiert von der Längshalle «Das Holz als Bau- und Werkstoff» (unten) und dem Verkaufsgang (oben). In der mittleren Querhalle, halbiert durch den «Binnenschiffahrtskanal», Darstellung des Holzhausbaues, im Kuppelraum «Das Holz als chemischer Rohstoff». Hof links: «Das Holz als Brennstoff», umgeben von den Hallen des Innenausbauens, der Möbelindustrie usw.



Gesetzliche Bindungen in den gestalterischen Berufen

In einem der nächsten Hefte wird ein weiterer Beitrag von Dr. Georg Schmidt, Basel, zum Thema der gesetzlichen Regelung der beruflichen Ausbildung und zur Stellung des Schweiz. Werkbundes gegenüber diesen Problemen erscheinen. (Red.)

Wenn ich zu einem neuen eidg. Bundesgesetz einige kritische Bemerkungen mache, so soll dadurch die Anerkennung seiner sozialen und kulturellen Absichten in keiner Weise geschmälert werden.

Die Ueberzeugung, dass sich aus der Anwendung des Gesetzes zwangsläufig eine vertieftere Berücksichtigung wesentlicher Punkte ergeben muss, und das Bewusstsein, Bürger eines demokratischen Staates zu sein, in dem jeder einzelne die Verpflichtung hat, an einem positiven Aufbau desselben mitzuarbeiten, veranlassen mich zur Kritik.

Das Bundesgesetz.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 25. Juni 1930 hat in den meisten Kantonen durch entsprechende Einführungsgesetze Wirksamkeit erlangt. Die letzten werden mit Beginn des Jahres 1938 folgen. Durch dieses Gesetz werden die Voraussetzungen für die Aus-

bildung in allen gewerblichen Berufen geregelt und Vorschriften über Berufsbezeichnung, Meistertitel und Ausbildungsberechtigung gemacht. Wer also in Zukunft ohne gesetzlichen Fähigkeitsausweis den Titel eines «gelernten» Berufsangehörigen führt, oder wer Lehrlinge ausbildet, ohne die gesetzlichen Bedingungen dazu zu erfüllen, macht sich strafbar.

Das Bundesgesetz, dessen Vollzug unter Aufsicht des Bundesrates den Kantonen übertragen ist, behandelt in allgemeiner Fassung die Voraussetzungen, die zur Begründung eines Lehrverhältnisses nötig sind, es regelt die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings, gibt den Rahmen zum obligatorischen Lehrvertrag und ordnet das Verhältnis zwischen Berufslehre und obligatorischer Berufsschule. Es schreibt für das ganze Gebiet der Schweiz einheitliche Lehrlingsprüfungen vor und bietet die Grundlage für die aufzustellenden Reglemente. Die Lehrlingsprüfungen werden in der Regel durch die Kantone durchgeführt. Die Berufsverbände können aber, unter bestimmten Voraussetzungen und Beitragsleistungen, Prüfungen, die in ihr Gebiet fallen, von sich aus durchführen. Die Lehrwerkstätten und

Fachschulen werden in Gruppen mit dem Fähigkeitsausweis als Abschlusszeugnis und in solche mit höherer Fachprüfung, deren Diplom dem Meisterdiplom entspricht, eingeteilt. Die Meisterprüfungen werden im übrigen durch das Bundesamt in Bern durchgeführt. Erst wer diese besteht, hat das Recht, Lehrlinge auszubilden. Die Experten werden durch die Verbände gestellt. Das Gesetz behandelt in weiteren Abschnitten noch die Strafbestimmungen, die Beitragsleistungen des Bundes an das Ausbildungswesen und die Uebergangsbestimmungen, nach denen jeder Berufsangehörige, der vor 1933 im Berufe tätig war, in seinen vollen Rechten der Berufsausübung und Lehrlingshaltung belassen wird.

Dem Gesetz ist eine bundesrätliche Verordnung I angeschlossen. Sie enthält die Abklärung der im Gesetz allgemein gehaltenen Artikel und die Weisungen des Bundesrates für den Vollzug desselben.

Für die einzelnen Berufe werden durch das Bundesamt unter Mitwirkung der Berufsverbände Reglemente für die Berufsausbildung, die Lehrlings- und die Diplom- oder Meisterprüfungen aufgestellt. Das Bundesamt ordnet ferner eidgenössische Expertenurse an, die einheitliche Prüfungen für die ganze Schweiz bezwecken.

Nach dem Gesetz darf also den Titel eines «gelernten» Berufsangehörigen nur noch führen, wer die kantonale Lehrlingsprüfung bestanden hat. Zur Meister- oder Diplomprüfung wird nur noch zugelassen, wer im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses ist, also nur noch «gelernte» Berufsangehörige. Das hat zur Folge, dass alle Berufsausübenden, die auf einem andern Wege als durch die Meisterlehre in den Beruf gekommen sind, in Zukunft praktisch von der Berechtigung, Lehrlinge zu halten ausgeschlossen sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn ihre Fähigkeiten längst durch die Qualität ihrer Arbeit erwiesen sind. Dies Gesetz sieht allerdings vor, dass jemand, der die doppelte Zeit der gesetzlichen Lehrzeit im Berufe tätig war und seine theoretischen Kenntnisse glaubhaft machen kann, nachträglich zur Lehrlingsprüfung zugelassen wird. Nach bestandener Lehrlingsprüfung kann er dann 2—3 Jahre später die Meisterprüfung machen und wäre dann, nachdem er 9—11 Jahre im Berufe tätig war, berechtigt, Lehrlinge auszubilden. Diese Möglichkeit besteht aber nur, solange keine weiteren behördlichen Einschränkungen vorgenommen werden. — Trotz der verfassungsmässig garantierten Gewerbefreiheit bestehen aber heute schon z. B. im Schuhmachergewerbe, einem sogenannten «schutzbedürftigen Beruf», durch dringlichen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936, tiefgreifende Einschränkungen. Danach ist jede Eröffnung einer Schuhreparaturwerkstätte auch durch Inhaber eines Meisterdiploms ohne behördliche Genehmigung verboten. Ferner sind auch verboten die

Erweiterung einer Werkstätte, die Vermehrung der Angestellten und der maschinellen Einrichtungen.

Aufhebung der Gewerbefreiheit.

Um diesen Dringlichkeitsbeschlüssen, die befristet sein müssen, einen verfassungsrechtlichen Hintergrund geben zu können, hat der Bundesrat in die vorgesehene Verfassungsänderung einen Artikel aufgenommen, nach welchem er, ohne Rücksicht auf die Gewerbefreiheit, Verbandsbeschlüssen Gesetzeskraft verleihen kann, wenn es sich um den Schutz eines bedrohten Gewerbes oder um Berufsausbildungsfragen handelt.

Wenn auch diese angedeuteten konkreten Fälle heute nicht zur Diskussion stehen sollen, so zeigen sie uns doch deutlich genug, in welcher Richtung eine engere gesetzliche Regelung des Handwerks in Notzeiten gehen könnte.

Ein zahlenmässig starker Berufsverband, der in seiner beruflichen Entwicklung stehengeblieben ist, würde sich durch neue Kräfte, die von aussen kommen und den Beruf durch ihre neuen, der Zeit Rechnung tragenden Arbeiten an sich reissen, bedroht fühlen. Er könnte durch behördlich sanktionierten Verbandsbeschluss jene «ungelernten» Neuerer ausschalten. Damit wäre aber der kulturelle Fortschritt des Berufes und der damit verbundene wirtschaftliche Wiederaufstieg unterbunden, bevor jene Gelegenheit hätten, die Schlagkraft ihrer Neuerungen hinreichend unter Beweis zu stellen. Wir wollen uns aber heute nur der durch das neue Bundesgesetz zur beruflichen Ausbildung geschaffenen Lage zuwenden und die Auswirkungen prüfen, die dasselbe auf die schöpferisch gestaltenden Berufe haben kann. Bei diesen Berufen ist ohne Ausnahme die natürliche Begabung die erste und wesentlichste Voraussetzung zur Berufsausübung. Das manuell Erlernbare steht in einem bedingten Zusammenhang mit dem Gestaltungsmittel.

Ausschaltung der Pioniere

Es ist also leicht denkbar, dass gestalterisch hochbegabte Kräfte die manuelle Fertigkeit und das theoretische Wissen durch Selbststudium oder in einer beschränkten Lehrzeit erwerben könnten. Aus der praktischen Erfahrung wissen wir, dass gerade diese Kräfte sehr häufig unter den Pionieren einer neuen Berufsgesinnung zu finden sind. An Beispielen fehlt es nicht: So sind fast alle heute führenden Fotografen der Schweiz sogenannte «Ungelernte». Die meisten von ihnen haben eine gründliche künstlerische Schulung hinter sich, die es ihnen ermöglichte, die Grenzen und Möglichkeiten einer Gestaltung innerhalb der technischen Gebundenheit zu erkennen und die Fotografie aus der Sackgasse einer verlogenen Pseudokunst in ihr tatsächliches Gebiet,

das Erfassen der lebendigen Ausdruckswerte des Objektes, hineinzuführen. Wir haben ferner eine Anzahl bedeutender Architekten, die nicht dem Lehrgang der Technischen Hochschule folgten. Sie waren Bauzeichner, Techniker oder sogar Maler wie Le Corbusier (oder Juristen, wie der bedeutendste Geschmacksreformer des XIX. Jh.: Morris. Red.). Sie und der Kreis junger Architekten, der sich um sie bildete, haben den grössten Anteil an der neuen Baugesinnung, die dem überlebten Akademismus eine Baugesinnung entgegenstellten, die aus dem Leben unserer Zeit entwickelt ist. Unter den vielgenannten Grafikern finden wir Maler, Bildhauer, Architekten, Lithographen, Silberschmiede und Autodidakten. Die Entwicklung der Drucktechniken hat auch hier eine Verschiebung der Voraussetzungen zum Beruf bewirkt. Die Gestaltung einer Drucksache ist vom Reproduktionsverfahren beinahe unabhängig geworden, so dass seine Kenntnis für die Qualität des Entwurfes von untergeordneter Bedeutung ist.

Alle diese erwähnten Neuerer, die in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung unserem Lande unschätzbare Dienste geleistet haben, sind bei einer engen Anwendung des neuen Berufsausbildungsgesetzes als Lehrmeister für eine neue Berufsgeneration in Zukunft ausgeschaltet. Wenn auch die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes alle vor 1933 in einem Berufe tätigen Personen in ihren vollen Rechten belassen, so haben wir doch das grösste Interesse daran, dass bei der künftigen Entwicklung des Berufslebens jene Möglichkeiten einer fundamentalen Erneuerung von aussen erhalten bleiben und dass dem beruflichen Nachwuchs gerade jene Lehrstellen, die eine neue Berufsgesinnung vertreten, ohne Schwierigkeiten offenstehen.

Ohne die gesetzlichen Prüfungen sind keinerlei Ausnahmefälle für die Erteilung von Fähigkeitszeugnissen oder Meisterdiplomen vorgesehen. Berufsausübenden, die erst im reifern Alter durch die Entwicklung des Berufes in denselben gedrängt wurden, könnten sich aber, trotz hervorragender Leistungen, schwer entschliessen, noch die vorgeschriebenen Prüfungen zu machen; sie würden es vorziehen, auf die Ausbildung von Lehrlingen zu verzichten. Das Gesetz sieht auch da keine Erleichterungen vor, wo sich einzelne Berufsgruppen in wesentlichen Punkten überschneiden.

Um Ueberschneidungen im engeren Rahmen zu begegnen, wurde für jeden Beruf, der in einem Reglement zusammengefasst ist, ein sogenannter Grundberuf festgesetzt. So sind zum Beispiel in der Graphik alle Spezialgebiete, wie Grafiker, Reklamezeichner, Schriftzeichner, Katalogzeichner, Inseratzeichner, Modezeichner, Schuhzeichner, Plakatmaler usw. in den Grundberuf «Grafischer Zeichner» zusammengefasst, damit der

Lehrling, der einen dieser Spezialberufe erlernt, verpflichtet ist, zuerst die grundlegende Lehrzeit als grafischer Zeichner zu machen und erst nach bestandener Abschlussprüfung in einen der genannten Spezialberufe übertreten kann. Diese Regel gilt in allen Berufen. Sie schafft eine zu begrüssende Abklärung der Berufsbezeichnung und stellt die Ausbildung wieder auf eine breitere Grundlage.

Nun stellt aber die ganze Gruppe der Berufe, bei denen das gestalterische Element im Vordergrund steht, eine Ueberschneidung dar, die sich durch das Gesetz nicht erfassen lässt. Aus einem Maler kann ein Graphiker, aus einem Schneider ein Modezeichner werden, ohne dass dazu eine volle neue Lehrzeit notwendig ist.

Bedeutung der künstlerischen Begabung

In Berufen, bei denen die Gestaltungskraft den weit grösseren Platz einnimmt als die handwerkliche Bearbeitung, dürfte die gesetzliche Bindung nicht zu eng an das Handwerk gebunden werden. Wir erleben immer wieder, dass das sogen. «Kunststück» des Handwerkers trotz höchster technischer Fertigkeit den Anforderungen eines zeitgemässen Geschmacks direkt zuwiderläuft.

In diesem Zusammenhang sei als Beispiel noch einmal an die Entwicklung der Fotografie erinnert: Bevor sich im Werkbund die Gruppe der neuen Fotografen bildete, kannte man eigentlich nur den Atelierfotografen, dessen Hauptgebiet das Porträt war. Das typisch fotografische ihrer Arbeiten suchten die meisten hinter einer pseudokünstlerischen Manier und mit der Retusche zu verstecken.

Als der Tiefdruck kam und der Fotografie eine bedeutende Rolle in der Reklame und Reportage (Illustrierte Zeitungen) zuwies, fehlte es an optisch und gestalterisch geschulten Fotografen. Es waren fast ausnahmslos gut ausgewiesene Graphiker, Maler usw., die jetzt mit einem frischen Zug die Möglichkeiten einer lebendigen, neuartigen Fotografie aufzeigten. In kurzer Zeit übernahmen sie, gegen den hartnäckigen Widerstand des Fachverbandes, praktisch die Führung des Gewerbes. Und die Industrie und die Presse dankten es ihnen mit ihren Aufträgen. Aus dem Kampf dieser Pioniere mit dem Fachverband aber können wir ohne weiteres den Schluss ziehen, dass in Zukunft bei einer zu straffen gesetzlichen Regelung ein in ähnlicher Weise bedrohter Berufsverband auf seine behördlich geschützten Rechte pochen wird. Es dürfte ihm leicht fallen, nachzuweisen, dass durch diese Konkurrenz der «Ungelernten» die Existenz der gesetzlich anerkannten Berufsangehörigen bedroht sei. — Sie wäre es ja auch, und mit Recht.

Aber auch dann, wenn es nicht so weit käme, dass jene mit einem Verbot belegt würden, so wäre für sie

die Möglichkeit, Lehrlinge auszubilden, nach dem bestehenden Gesetz verschlossen. Sie müssten zuerst die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen und die Voraussetzungen zu denselben erfüllen. Die Prüfungen werden aber von Experten des Fachverbandes abgenommen, und es wäre zu fürchten, dass bei der Prüfung eines Aussen-seiters, der sich durch seine neue Einstellung zum Beruf schon im Gegensatz zu den bestehenden Ansichten befindet, trotz bestem Willen auf beiden Seiten kein objektives Ergebnis zustande käme.

Was sich gestern bei den Fotografen abspielte, kann sich morgen in jedem anderen Berufe ereignen. Solange das Gesetz keine neutrale, urteilskräftige Instanz vorsieht, die Personen mit überdurchschnittlichen Leistungen das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen auf Grund ihrer Arbeiten erteilt, bleiben die wertvollsten Kräfte dem beruflichen Nachwuchs verloren. Die Folgen davon sind ein unvermeidlicher wirtschaftlicher und kultureller Rückgang des Gewerbes.

Die Fachschulen.

Eine weitere Gefahr für die Erhaltung und Förderung eines hohen Niveaus in unseren Berufen liegt in der Handhabung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz.

In die Reglemente für die Lehrlingsausbildung wird ein Passus aufgenommen, nach dem sich die Zahl der an Fachschulen und Lehrwerkstätten auszubildenden Schüler nach dem jeweiligen Stand des Arbeitsmarktes zu richten hat. Die Ansicht des Bundesamtes geht dahin, dass z. B. die Kunstgewerbeschulen die Aufgabe hätten, ausgebildete Berufsangehörige weiterzubilden. Tagesschüler, die dort ihre Lehrzeit machen, sind nur noch in beschränkter Zahl, oder gar nicht mehr zulässig.

Ich möchte mich über die Unterschiede in der Qualität unserer Fachschulen hier nicht äussern. Es kann sich für uns nur um eine prinzipielle Stellungnahme für oder gegen die Ausbildung an Fachschulen handeln.

Die Einwände von seiten der Verbandsvertreter konzentrieren sich hauptsächlich auf das Fehlen der Beziehungen zur Praxis. Für sie hängt die Schule mit ihrer konsequenten Ausbildung zur Qualität in den Wolken einer Idealvorstellung, die nach ihrer Ansicht in der Praxis Lügen gestraft wird.

Wir wollen demgegenüber mit unserer Meinung speziell über die Kunstgewerbeschule nicht zurückhalten. Wenn es innerhalb einer strengen gesetzlichen Regelung des Berufslebens noch eine Ausbildungsstätte gibt, die neue Wege, wie sie die Praxis aufzeigt, weiterentwickeln und nutzbar machen kann, dann ist es die Fachschule. Gerade der Umstand, dass ihr Ziel nicht von Anfang an auf Wirtschaftlichkeit gestellt ist, führt den

Schüler unvoreingenommen in das Wesen seines Berufsgebietes hinein, wie es sich aus dem Spiel der vorhandenen Materie ergibt. Er entwickelt sich so, der gestalterischen Idee zuliebe, zum materialbewussten Handwerker. In der Führung der beruflichen Entwicklung werden die Schüler einer gut geleiteten Fachschule immer den Vorsprung einer klaren Uebersicht über die Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete haben. Die Praxis hat das zu einem grossen Teil schon bewiesen. Das setzt allerdings voraus, dass die Leitung unserer Schulen in den Händen zielbewusster Vertreter einer vorwärtsstrebenden und nicht bürokratisch eingegengten Berufsgesinnung bleibt, wie sie es bisher war. Der zu grosse Einfluss kommerziell gerichteter Berufsverbände könnte auch diese letzte Stätte einer lebendigen Entwicklung zerstören.

Dass die Beschränkungsklausel gerade den qualifiziertesten Lehrort, die Schule, betrifft, lässt uns die Tendenz dieses Einflusses ahnen. Der Satz, «Nach Anhören der Verbände kann die zuständige Behörde...» kehrt im Bundesgesetz immer wieder.

Die Verbände der Grafiker haben in Bern die Beschränkungsklausel für ihr Reglement abgelehnt und sich für die Erhaltung der Fachklassen an den Kunstgewerbeschulen eingesetzt. Ich bin überzeugt, dass Vertreter des SWB den gleichen Standpunkt eingenommen hätten. Bis jetzt haben wir aber leider seine Vertreter in Bern vermisst.

Mitarbeit des SWB.

Wenn meine Ausführungen von einem Wunsche begleitet sind, so ist es der, dass der Werkbund aus seiner Reserve heraustreten möchte und im Interesse einer freien Entwicklung der Qualitätsleistung in den gestalterischen Berufen sein Recht auf Mitarbeit an den Besprechungen in Bern geltend macht. Durch den persönlichen Kontakt mit den zuständigen Behörden lässt sich vieles vermeiden, was aus mangelnder Kenntnis der Verhältnisse später zum Schaden einer ganzen Entwicklung werden kann. Die Tatsache, dass sich der Werkbund aus Gruppen der verschiedensten Berufe zusammensetzt und als einziges Ziel die Qualität der Leistung verfolgt, macht ihn von dem Verdachte kommerzieller, auf ein Monopol gerichteter Ziele frei. Auf Grund dieser Qualifikation wäre er in der Lage, in Berufsfragen eine schiedsrichterliche Rolle zu übernehmen.

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich nicht unterlassen, dem neuen schweizerischen Berufsausbildungsgesetz, das in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung einen gesunden Fortbestand unseres Gewerbes zu sichern bestimmt ist, nochmals meine volle Achtung und Anerkennung auszusprechen.

B. v. Grünigen